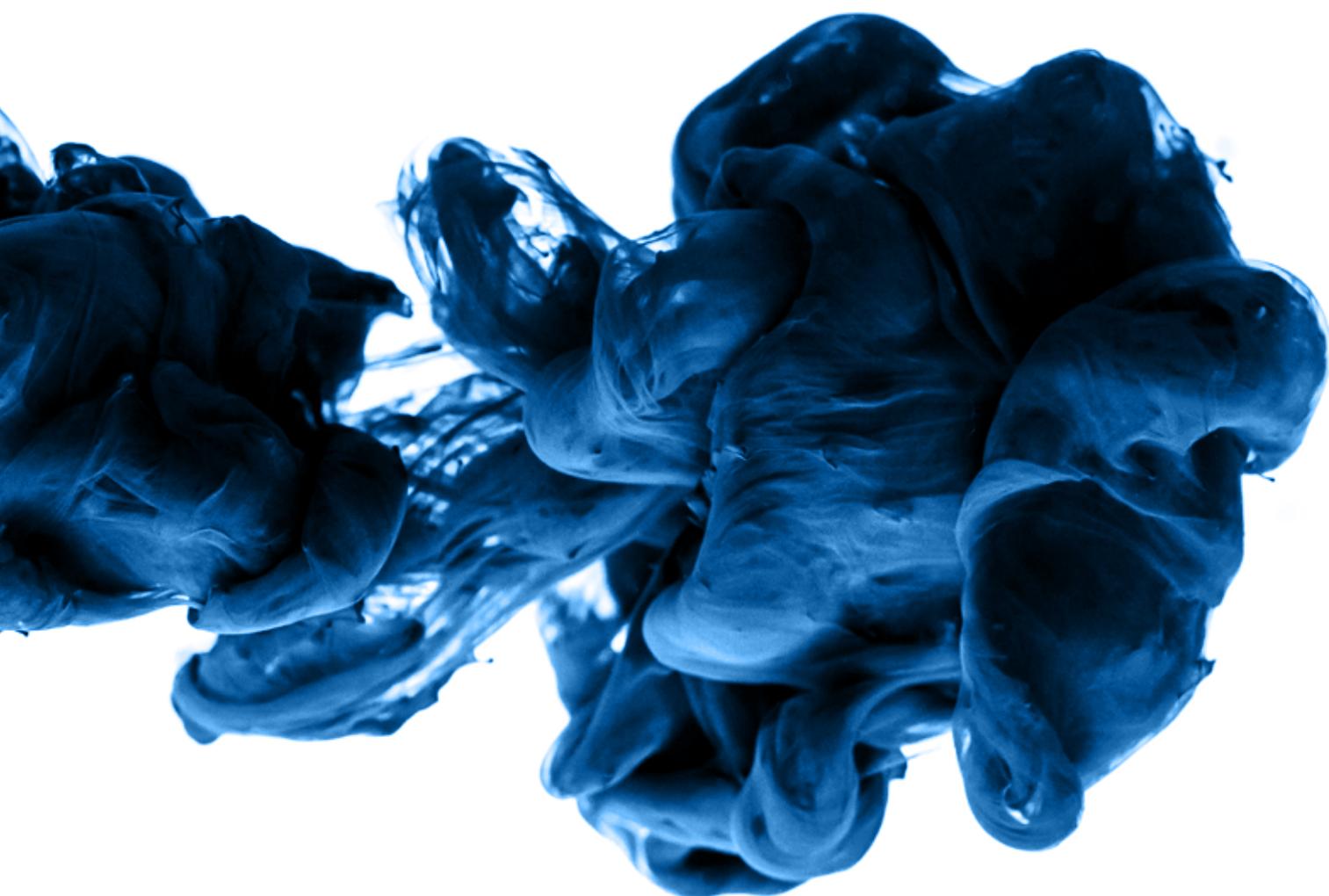


01
2021

D O R D A

W I R S C H A F F E N K L A R H E I T

NEWS



MUT & AUSDAUER

VERÄNDERUNG IST ANGESAGT, DENN NEUE TECHNOLOGIEN ERFINDEN GANZE BRANCHEN NEU. ANDERERSEITS BEFASSEN SICH DIE MÄRKTE MIT DEN AUSWIRKUNGEN UND FOLGEN DER COVID-PANDEMIE. WAS FOLGT ALS NÄCHSTES?

D O R D A



DORDA – AUSTRIAN LAW FIRM OF THE YEAR

Mit den Europe Awards der International Financial Law Review (IFLR) werden Kanzleien für die innovativsten grenzüberschreitenden Transaktionen in Europa ausgezeichnet. Entscheidend sind hierbei richtungsweisende Lösungen, die den Markt prägen und neue Standards setzen, womit die IFLR Europe Awards zu den wichtigsten Auszeichnungen für international tätige Wirtschaftskanzleien zählen.



MUT UND AUSDAUER SIND GEFRAGT!

Corona hat uns nicht nur fest im Griff, es stellt uns auch weiterhin vor große Herausforderungen. Ganze Branchen hat die anhaltende Pandemie lahmgelegt und einigen die Existenzgrundlage gekostet.

Daher haben wir mit Spannung den Entwurf zur neuen Restrukturierungsordnung erwartet, mit dem der Gesetzgeber nun verstärkt den Kampf gegen drohende Insolvenzen aufnehmen will. Dabei soll frühzeitig eine präventive Restrukturierung von Unternehmern über einen Restrukturierungsplan ermöglicht werden, um den Bestand der Unternehmen weiterhin zu sichern. Der damit geschaffene zeitgemäße Rahmen für die Sanierung von Unternehmen ist insbesondere nach der Corona-Pandemie von größter Wichtigkeit für den Wirtschaftsstandort Österreich.

Als Ausweg aus der Krise gilt unterdessen weiterhin die Corona-Impfung. Die Wette auf einen Impfstoff ist aber alles andere als sicher. Das zeigen die aktuellen Debatten über mögliche Exportbeschränkungen, Haftungen und fehlende Produktionsstätten für COVID-Impfstoffe, die mittlerweile zum Streitfall zwischen Politik und Industrie geworden sind.

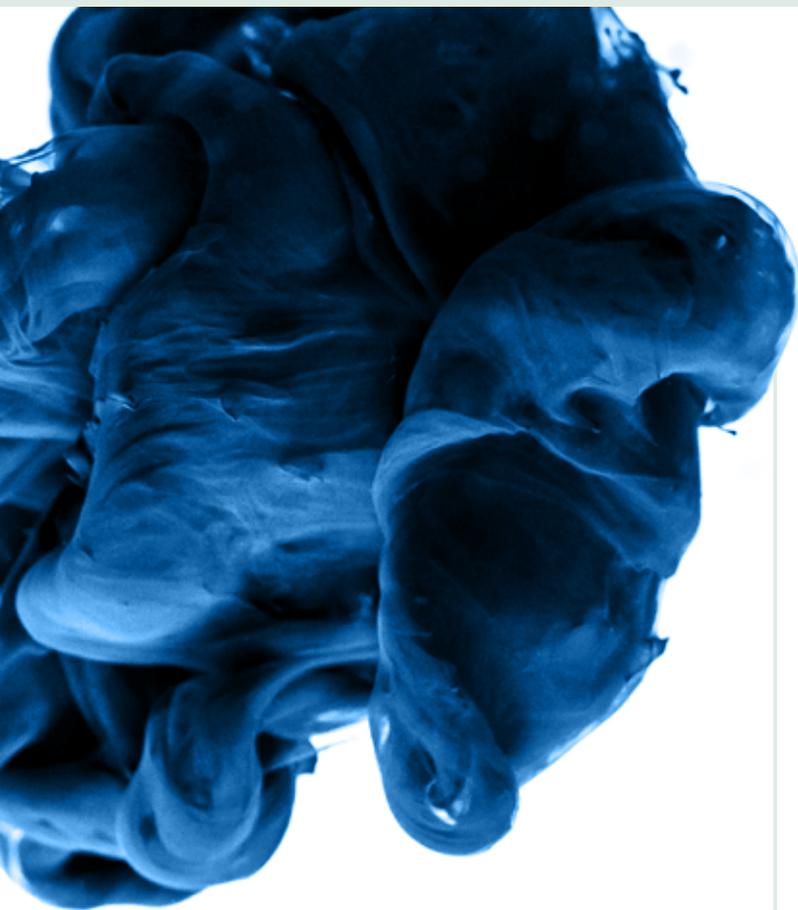
Dass Corona polarisiert, bestätigt auch der von BanHate jüngst veröffentlichte Hassreport. Allein im vierten Quartal 2020 haben sich die Hassmeldungen im Netz vervierfacht. Wüste Beschimpfungen, Hassparolen, Verunglimpfungen

oder andere rechtswidrige Inhalte sind im Internet keine Seltenheit, vor allem nicht in sozialen Netzwerken. Facebook, Twitter und Co sind voll davon und gerade durch Corona ist die Radikalisierung und Polarisierung im Netz nochmal gestiegen. Neben Privatpersonen sehen sich auch immer mehr Unternehmen mit Hasspostings konfrontiert. Ein entsprechendes "Hass im Netz-Bekämpfungspaket" soll hier Abhilfe schaffen.

Was sich sonst noch auf den nationalen und internationalen Märkten getan hat und welche speziellen Rechtsfragen sich für Sie ergeben, haben sich unsere Expertinnen und Experten im Detail angesehen.

Darüber hinaus freut es uns besonders, dass wir in dieser Ausgabe über personelle Veränderungen in eigener Sache berichten dürfen. Von Neuzugängen in der Partnerschaft sowie bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bis hin zur Bestätigung des Management-Komitees.

Gerade noch kurz vor Veröffentlichung dieser Ausgabe hat uns eine freudige Botschaft erreicht, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen:



Im Rahmen der Europe Awards der International Financial Law Review (IFLR) wurde DORDA zur "AUSTRIAN LAW FIRM OF THE YEAR 2021" gewählt.

Mit dieser Auszeichnung werden Kanzleien für die innovativsten grenzüberschreitenden Transaktionen in Europa ausgezeichnet. Somit zählen die IFLR Europe Awards zu den wichtigsten Auszeichnungen für international tätige Wirtschaftskanzleien.

Herausfordernde Zeiten erfordern innovative Lösungen. Wir befinden uns im Zeitalter der Vielfalt und des Wandels und es zeigt sich immer deutlicher, dass Innovationskraft, Anpassungsfähigkeit und Resilienz positive Treiber aus der Krise sind. Aus Wut wird Mut und verzweifelter Pessimismus überzeugter Optimismus!

Lassen Sie sich auf den folgenden Seiten von uns informieren und inspirieren!

Ihr Redaktionsteam von DORDA

Wir freuen uns über Ihr Feedback unter:
redaktion@dorda.at

INHALT

-
- 04 MUT UND AUSDAUER SIND GEFRAGT
 - 06 BREXIT & DSGVO –
HANDLUNGSBEDARF IN DER PRAXIS
 - 08 DIE NEUE RESTRUKTURIERUNGSORDNUNG
 - 10 NEUES ZU KONZERNLEITUNGS- UND
-ÜBERWACHUNGSPFLICHTEN
 - 12 M&A IN DER CORONA-KRISE:
AUSWIRKUNGEN UND AUSSICHTEN
 - 14 NEUE HANDHABE GEGEN "HASS IM NETZ"
 - 16 SCHADENERSATZ IM STRAFVERFAHREN
 - 18 WIE BLOCKCHAIN DEN MARKT
REVOLUTIONIERT
 - 20 SPACS 2021 AUF DEM VORMARSCH
 - 22 COVID-19-IMPfstOFFE
 - 24 WELTFRAUENTAG
 - 26 NEUES ZUR DORDA PARTNERSCHAFT
 - 28 NEU BEI DORDA
 - 29 EUROPRIVACY™®
 - 30 ZEIT ZUM FREUEN
-

BLEIBEN SIE INFORMIERT

Egal ob in unseren Clarity Talks, externen Seminaren, unserem Podcast oder dem elektronischen Newsletter – unsere Expertinnen und Experten informieren Sie rechtzeitig über aktuelle Themen aus der Welt des Rechts: www.dorda.at/news



Axel Anderl ist Managing Partner bei DORDA und leitet die Praxisgruppe IT/IP und Datenschutzrecht sowie die Digital Industries Group.

axel.anderl@dorda.at



Nino Tlapak ist Partner bei DORDA und auf Datenschutz, Cybersecurity und Cloud Verträge spezialisiert.

nino.tlapak@dorda.at

BREXIT & DSGVO – HANDLUNGSBEDARF IN DER PRAXIS

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum 31.12.2020 hat auf zahlreichen Ebenen rechtliche Implikationen, insbesondere auch auf den Datenschutz und internationalen Datentransfer.

Auswirkung auf den internationalen Datentransfer

Mit seinem Ausscheiden aus der EU gilt das Vereinigte Königreich (UK) datenschutzrechtlich als Drittland. Da es aktuell noch keinen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gibt, müssten Verantwortliche daher für einen Datentransfer ab sofort auf andere geeignete Garantien, wie zB Standarddatenschutzklauseln, zurückgreifen. Allerdings ist im Kooperationsabkommen mit UK eine Übergangsregelung vorgesehen: Bis 30.4.2021 gilt UK weiter als (sicheres) Drittland, das ein angemessenes Schutzniveau bietet. Diese Übergangsregelung kann ein-

malig um zwei weitere Monate bis spätestens 30.6.2021 verlängert werden. Daher sind in Bezug auf Datenübermittlungen von und nach UK keine weiteren Maßnahmen bis zum Ablauf dieser Frist erforderlich.

» Neben dem Fokus auf den Datentransfer und der Anpassung der DSGVO-Dokumentation ist auch zu prüfen, ob in UK ein Vertreter zu bestellen ist. «

In der Zwischenzeit ist die EU Kommission aktiv geworden und hat am 19.2.2021 einen ersten Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses vorgelegt. Dieser soll zunächst für vier Jahre gelten und damit nachhaltig Rechtssicherheit im Datenverkehr mit UK schaffen. Aufgrund der Tatsache, dass UK die Bestimmungen der DSGVO de facto wortgleich in nationales Datenschutzrecht gegossen hat, ist davon auszugehen, dass

die Vereinbarung auch noch die letzten formalen Hürden rasch nehmen wird.

Bestellung eines Vertreters in UK

Die Übernahme der Regelungen der DSGVO in das britische Recht führt in der Praxis aber auch dazu, dass europäische Unternehmen, die (i) Waren oder Dienstleistungen an Personen in UK anbieten oder (ii) deren Verhalten überwachen, in Anlehnung an Art 27 DSGVO einen lokalen Datenschutzvertreter ernennen müssen. Dessen Hauptaufgabenbereich liegt in der Funktion als erste Anlaufstelle für sämtliche Anliegen rund um die UK GDPR – sowohl für Betroffene als auch die britische Aufsichtsbehörde. Aufgrund der Übernahme des bekannten, hohen Strafmaßes besteht daher für Unternehmen mit Geschäftstätigkeit aber ohne Niederlassung in UK dringender Handlungsbedarf.



Anpassungsbedarf der DSGVO Dokumentation

Daneben müssen Unternehmen mit Datentransfers nach UK im Rahmen der Informations- und Dokumentationspflichten Anpassungen vornehmen, um der Einordnung des UK als (wenn auch sicheres) Drittland ausreichend Rechnung zu tragen:

- Im Verzeichnis sind bei Empfängern von personenbezogenen Daten mit Sitz in einem Drittland – nun also auch UK – die geeigneten Garantien iSd Art 46 DSGVO zu ergänzen;
- Auch die Datenschutzhinweise sind iSd Art 13 und 14 DSGVO diesbezüglich anzupassen;
- Sofern Datentransfers nach UK bisher auf Basis von Einwilligungserklärungen er-

folgt sind, ist auch in diesen der Hinweis auf den Drittlandtransfer zu ergänzen;

- Bei kritischen Datenanwendungen sind bestehende Datenschutz-Folgeabschätzungen zu adaptieren, um die mit der Qualifikation von UK als Drittland einhergehenden Risiken entsprechend abzubilden;
- Bestehende Auftragsverarbeitungsvereinbarungen und/oder Vereinbarungen zur gemeinsamen Verarbeitung sind als lessons learned aus dem Fall des Privacy Shield ebenfalls zu aktualisieren, um festzuhalten, wie und welche geeigneten Garantien als Fallback greifen sollen.

Aus- und Weitblick

Gerade im Bereich des internationalen Datentransfers lohnt sich eine proaktive Be-

obachtung der laufenden Entwicklung – nicht zuletzt auch in Zusammenhang mit der Schrems II Entscheidung. UK muss als Schnittstelle zwischen EU und den USA in den nächsten Jahren seine Position erst finden. Der britische Premierminister hat zuletzt verlautbart, dass UK beim Datenschutz zukünftig eine "losgelöste und unabhängige" Linie verfolgen werde. Je nach Richtung des zukünftig eingeschlagenen Wegs können sich daher ad-hoc weitere Anpassungserfordernisse ergeben.



Felix Hörlsberger ist Partner bei DORDA und auf Restrukturierung und Insolvenzrecht spezialisiert.
felix.hoerlsberger@dorda.at



Magdalena Nitsche ist Rechtsanwältin bei DORDA und auf Insolvenzrecht und Restrukturierungen spezialisiert.
magdalena.nitsche@dorda.at

EIN WICHTIGER SCHRITT ZUR ERLEICHTERUNG DER PRÄVENTIVEN RESTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN

DIE NEUE RESTRUKTURIERUNGSORDNUNG

Der mit Spannung erwartete Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 wurde am 23.2.2021 veröffentlicht. Herzstück des Entwurfs ist die neue Restrukturierungsordnung (ReO), die ein gerichtliches Restrukturierungsverfahren für Unternehmer vorsieht, und neben die Insolvenzordnung und auch das Unternehmensreorganisationsgesetz (das praktisch keine Relevanz hat) treten soll. Ziel ist es, frühzeitig eine präventive Restrukturierung von Unternehmern über einen Restrukturierungsplan zu ermöglichen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Derzeit läuft das Begutachtungsverfahren, die Regierungsvorlage wird voraussichtlich im Mai/Juni 2021 vorliegen. Das neue Gesetz soll anschließend am 17.7.2021 (Ende der Umsetzungsfrist) in Kraft treten. Die wichtigsten – derzeit im Entwurf vorgesehenen – Neuerungen im Überblick:

Restrukturierungsverfahren nach der ReO

- Gerichtliches, aber normalerweise nicht öffentliches, selektives Verfahren mit Eigenverwaltung, das bei "wahrscheinlicher Insolvenz" vom Schuldner beantragt werden kann (bei bereits eingetretener Insolvenz ist dies nicht mehr möglich)
- Verfahren kann von allen Unternehmern (auch Einzelunternehmern), mit Ausnahme des Finanzsektors, in Anspruch genommen werden

Restrukturierungsplan, Abstimmung und Bestätigung

- Schuldner hat die Wahl, welche Forderungen in den Plan einbezogen werden; Arbeitnehmerforderungen können nicht mit einbezogen werden
- Betroffene Gläubiger sind in max fünf Gläubigerklassen einzuteilen und stimmen über Plan ab
- Doppelte Mehrheit pro Klasse notwendig:
 - Kopfmehrheit (> 50 %) und
 - Summenmehrheit (mind 75 %) der Forderungen der bei der Abstimmung anwesenden Gläubiger
- Klassenübergreifender Cram-down möglich: Gericht kann Plan bestätigen, auch wenn dieser von einer oder mehreren Klassen abgelehnt wird (Voraussetzung dafür ist aber, dass zumindest (i) die Mehrheit der Klassen inklusive jener der besicherten Gläubiger ODER (ii) die Mehrheit jener Gläubigerklassen, die voraussichtlich in einem Insolvenzverfahren eine Verteilungsquote erhalten würden, dem Plan zugestimmt haben.)

Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten

- Kann bzw muss in bestimmten Fällen vom Gericht zur Unterstützung bei Aushandlung und Ausarbeitung des Restrukturierungsplans bestellt werden
- Kosten sind vom Schuldner zu tragen



» Gerade in Zeiten wie diesen sind die geplanten Neuerungen zur Erleichterung der präventiven Sanierung von Unternehmen zu begrüßen. «

Keine zwingende Einbindung der Anteilshaber

- Anteilseigner können nicht als eigene Klasse in den Restrukturierungsplan miteinbezogen werden; Debt Equity Swap ist nicht gegen ihren Willen durchsetzbar
- Obstruktionsverbot: Anteilshaber dürfen Annahme, Bestätigung und Umsetzung des Restrukturierungsplans nicht grundlos verhindern oder erschweren; Gericht kann ggf gesellschaftsrechtlich erforderliche Zustimmung durch Beschluss ersetzen

Vollstreckungssperre

- Kann vom Schuldner für drei bis maximal sechs Monate beantragt werden, um Verhandlungen über Restrukturierungsplan zu unterstützen
- Für Forderungen eines oder mehrerer Gläubiger(klassen) möglich
- Während aufrechter Vollstreckungssperre gilt eine Insolvenzsperre für den Insolvenzgrund der Überschuldung
- Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit ist nicht zu eröffnen, wenn dies im allgemeinen Interesse der Gläubiger ist
- Unternehmensrelevante Verträge können vom Vertragspartner nicht beendet, abgeändert oder fällig gestellt werden (zB Mietverträge oder langfristige Lieferverträge); gilt nicht für Ansprüche auf Auszahlung von Krediten

Das vereinfachte Restrukturierungsverfahren (Schnellverfahren)

- Auf Antrag des Schuldners möglich, wenn nur Finanzgläubiger betroffen sind
- 75 % Summenmehrheit pro Klasse erforderlich (keine Kopfmehrheit)
- Finanzgläubiger dürfen nicht schlechter gestellt werden als im Insolvenzverfahren
- Bestätigung eines Sachverständigen erforderlich
- Gericht entscheidet über Bestätigung des Restrukturierungsplans, ohne ein Restrukturierungsverfahren einzuleiten

Europäisches Restrukturierungsverfahren

- Auf Antrag des Schuldners ist das Verfahren im Edikt öffentlich bekannt zu machen
- Vorteil: Vollstreckungssperre kann alle Gläubiger umfassen und das Verfahren fällt in den Anwendungsbereich der EuInsVO

Anfechtungsschutz für Neu- und Zwischenfinanzierung

- Neue Finanzierungen, die im bestätigten Restrukturierungsplan enthalten sind, und Zwischenfinanzierungen, die vom Gericht genehmigt wurden, sind nicht als nachteiliges Rechtsgeschäft wegen Überschuldung anfechtbar



Bernhard Rieder ist Partner bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht spezialisiert.
bernhard.rieder@dorda.at

NEUES ZU KONZERNLEITUNGS- UND -ÜBERWACHUNGSPFLICHTEN

Der OGH hat sich jüngst mit Konzernleitungs- und -überwachungspflichten auseinandergesetzt. Ein Vorstandsmitglied einer Holding haftet, weil es eine Patronatserklärung einer Tochtergesellschaft nicht dem Aufsichtsrat der Holding zur Genehmigung vorgelegt hat (OGH 25.11.2020, 6 Ob 209/20h).

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Holding-AG und an einer Tochter-AG beteiligt. Der Beklagte war Vorstandsmitglied der Holding und Vorstandsvorsitzender der Tochter-AG.

Die Geschäftsordnungen des Vorstands der Holding und der Tochter-AG sahen vor, dass Patronatserklärungen (einschließlich verbundener Unternehmen) der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Die Tochter-AG übergab einer Bank eine Patronatserklärung zugunsten einer Tochtergesellschaft (also einer Enkelgesellschaft der Holding), die der Beklagte nicht dem Aufsichtsrat der Holding zur Genehmigung vorgelegt hatte. Die Bank stellte daraufhin eine Garantie für ein Projekt aus, bei dem

es in der Folge zu Problemen kam. Schlussendlich wurde über das Vermögen der Enkelgesellschaft und der Tochter-AG ein Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Holding klagte das Vorstandsmitglied und argumentierte, dass er als solcher vor Abgabe der Patronatserklärung die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen gehabt hätte.

Konzernleitung und Konzernüberwachung

Der OGH hielt dazu fest, dass Konzernunternehmen zwar rechtlich selbstständig sind und der Vorstand der Konzernobergesellschaft nicht befugt ist, in die Leitung einer Tochtergesellschaft einzugreifen. Es ist allerdings üblich, dass die Konzern-

leitung den Vorständen der Konzerngesellschaften Weisungen erteilt. Der Vorstand der Muttergesellschaft ist zur Konzernleitung verpflichtet.

Die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats erweitert sich im Konzern um die Überwachung des Vorstands im Zusammenhang mit dessen Konzernleitung. Diese Konzernüberwachung erstreckt sich nur auf "konzernrelevante" Themen, also Maßnahmen einer Tochtergesellschaft, die sich auch auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Muttergesellschaft nicht bloß unbedeutend auswirken.

Ein Katalog an zustimmungspflichtigen Geschäften gilt zwar nur für jene Gesellschaft, der der Aufsichtsrat angehört. Im Konzern kann der Aufsichtsrat aber verpflichtet sein,



den Zustimmungsvorbehalt auf Maßnahmen von Beteiligungsgesellschaften zu erstrecken, wenn und soweit diese wesentlichen Auswirkungen auf den Konzern, insbesondere auf die Muttergesellschaft, haben. Zustimmungsvorbehalte können selbst dann eine konzernweite Wirkung entfalten, wenn das die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht wörtlich vorsehen.

Handlungspflichten

Der Vorstand der Tochtergesellschaft ist zur Vorlage an "seinen" Aufsichtsrat verpflichtet. Er ist aber nicht verpflichtet, die Zustimmung des Aufsichtsrats der Muttergesellschaft einzuholen.

Der Vorstand der Muttergesellschaft wiederum hat dafür zu sorgen, dass die erfassten Geschäftsführungsmaßnahmen von Tochtergesellschaften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden, zu deren Erteilung es bei der Muttergesellschaft wiederum der Einwilligung deren Aufsichts-

rats bedarf. Sollte der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft die Zustimmung verweigern, muss der Vorstand der Muttergesellschaft darauf hinwirken, dass die Maßnahme in der Tochtergesellschaft unterbleibt.

Durch Doppelmandate, bei denen Vorstandsmitglieder der Muttergesellschaft auch Vorstandsmitglieder von Tochtergesellschaften sind, kann sichergestellt werden, dass in der Tochtergesellschaft eine Maßnahme nicht ausgeführt wird, bevor nicht Vorstand und Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zugestimmt haben.

Haftung im konkreten Fall

Der Beklagte gab als Vorstand der Tochter-AG die Patronatserklärungen ab, wusste

als Vorstand der Holding aber, dass solche Patronatserklärungen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats der Holding nicht abgeschlossen werden durften. Damit hat er seine Konzernleitungspflicht verletzt. Hätte er den Aufsichtsrat der Holding befasst und

hätte dieser die Zustimmung verweigert, hätte er die Patronatserklärung verhindern müssen. Er hätte also auf den Vorstand der Tochter-AG – somit auf sich selbst

– entsprechend Einfluss nehmen müssen und die Abgabe der Patronatserklärung zu unterlassen gehabt. Er haftet daher für den dadurch eingetretenen Schaden.

» Konzerne sollten Satzungen und Geschäftsordnungen darauf durchsehen, ob sie den Anforderungen dieser OGH-Entscheidung entsprechen. «

M&A IN DER CORONA-KRISE: AUSWIRKUNGEN UND AUSSICHTEN

Corona hat auch vor dem M&A Markt nicht Halt gemacht. Global gesehen ist die M&A Aktivität zurückgegangen, im 4. Quartal 2020 gab es aber einen deutlichen Aufwärtstrend, der sich in 2021 fortzusetzen scheint. Dieser Trend könnte insbesondere durch einen Anstieg an Distressed M&A Transaktionen fortgesetzt werden.



Jürgen Kittel und Christian Ritschka, Partner und M&A-Experten bei DORDA, nehmen in diesem Gespräch Stellung zur aktuellen Situation.

John F. Kennedy sagte einmal: "In a crisis be aware of the danger, but recognize the opportunity." Bedeutet das jetzt, dass das Geld nun abgeschafft ist?

KITTEL: Im wirtschaftlichen Kontext hat die Corona-Krise schwerwiegende Auswirkungen auf den M&A Markt. Wenngleich manche Unternehmen die Krise aktuell sehr stark spüren und einzelne Branchen besonders betroffen sind, gibt es immer noch Player am Markt, die Geld haben. Diese Strategen oder Finanzinvestoren werden in den kommenden Monaten vermutlich ihre Chance nutzen, um günstig an Konkurrenten oder Betriebsanteile zu kommen.

Werden vermehrt Distressed M&A Transaktionen oder Hostile Takeovers erwartet?

RITSCHKA: Je nach weiterer Entwicklung der Corona-Krise und staatlichen Unterstützungsmaßnahmen ist mit einer vermehrten Anzahl an Distressed-M&A-Transaktionen möglicherweise im 2. Halbjahr 2021 zu rechnen. Dabei handelt es sich um Transaktionen, bei denen das Zielunternehmen zahlungsunfähig oder insolvent ist oder die Gefahr besteht, es zu werden.

KITTEL: Die ungleiche Verteilung der Finanzmittel sowie die Auswirkungen der Pandemie sind auch ein perfekter Nährboden für sogenannte Hostile Takeovers, also feindliche Übernahmen. Dabei kauft sich ein Konkurrent ins Unternehmen oder ein finanzkräftiger Investor übernimmt ein an sich gesundes, börsennotiertes Unternehmen, bei dem der aktuelle Kurs "im Keller" ist.

Wer sind die Gewinner und wer die Verlierer?

KITTEL: Für risikobereitere Investoren ergibt sich in den nächsten Monaten die Chance einen günstigeren Kaufpreis bei Erwerb

eines Unternehmens zu erzielen. Gleichzeitig nehmen Käufer aber auch ein erhöhtes Risiko auf sich.

RITSCHKA: Wichtig ist für den Käufer vor allem, dass der Verkäufer auch über den Deal hinaus liquide bleibt. Rutscht dieser in die Insolvenz und entspricht der Verkaufswert im Insolvenzfall nicht dem Verkehrswert oder dem aus Sicht des Insolvenzverwalters erzielbaren Verkaufspreis, besteht ein Anfechtungsrisiko. Der Käufer hat gleichermaßen auch kein Interesse, dass das Zielunternehmen nach dem Verkauf in Insolvenz gerät, da er es dann mit zusätzlichen Finanzmitteln stützen müsste.

Was ist darüber hinaus so besonders an Distressed M&A Transaktionen?

RITSCHKA: Bei einer Distressed M&A Transaktion kann nur mit begrenzt vorhandenen Ressourcen gearbeitet werden, wir sprechen hier von Cash und Zeit. Gleichzeitig müssen möglicherweise behördliche Genehmigungen eingeholt werden. Sollte kein Deal in dieser äußerst knappen Zeit zustande kommen, ist die Insolvenz unausweichlich. Der nächste Schritt wäre die Veräußerung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

Wer spielt sonst noch mit?

KITTEL: Bei Hostile Takeovers mischen sich auch Regierungen immer mehr in die Privatwirtschaft ein, vor allem wenn es zu grenzüberschreitenden Transaktionen durch Käufer außerhalb der EU kommt. Die von der Regierung eingesetzten Kontrollorgane, wie etwa die Finanzmarktaufsicht (FMA) oder die Kartellbehörde, wirken hier regulatorisch. Mit dem neuen Investitionskontrollgesetz hat der Bundesgesetzgeber eine umfassende Rechtsgrundlage geschaffen, um Übernahmen oder Beteiligungen ausländischer Personen an österreichischen

Unternehmen zu untersagen oder an Auflagen und Bedingungen zu knüpfen, sollte die Sicherheit oder öffentliche Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge potentiell gefährdet sein. Trotz eines erhöhten Transaktionsaufwands und größerer Komplexität bringen Hostile Takeovers für erfahrene Investoren wesentliche Vorteile mit sich, nicht zuletzt, da es günstiger ist als in einem Seller's Market in guten Zeiten gegen mehrere Hedgefonds anzutreten. Eine perfekte Vorbereitung als Käufer ist essentiell, sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch betreffend eine gezielte Kommunikationsberatung. Und – ähnlich wie bei Distressed M&A Transaktionen – gilt es nach einer guten Vorbereitung schnell zuzuschlagen.

RITSCHKA: Bei Distressed M&A Transaktionen gibt es neben dem Verkäufer noch eine weitere involvierte Partei – die Banken bzw. Finanzierer. Diese sind ebenfalls ins Boot zu holen, um einem allfälligen Schuldenschnitt zuzustimmen. In Österreich wird hierfür von jedem Gläubiger die Zustimmung benötigt, sofern dieser nicht 100 % der Forderungen außerhalb der Insolvenz erhalten soll. Dies wird sich mit dem geplanten Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes allerdings ändern, sodass Finanzverbindlichkeiten auch ohne Zustimmung einzelner Gläubiger restrukturiert werden können.

Sowohl bei Distressed M&A Transaktionen als auch Hostile Takeovers ist Zeit ein entscheidender Faktor für das Gelingen des Deals. Um unter diesem Zeitdruck das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren und rechtlich abgesichert zu sein, ist Expertenrat gefragt.

Mehr dazu in der entsprechenden Podcast-Folge von Clarity Talk on Air, die nach wie vor aktuell ist.





Stephan Steinhofer ist Partner bei DORDA und auf Zivil- und Strafverfahren spezialisiert.
stephan.steinhofer@dorda.at



Andreas Seling, M.B.L. ist Rechtsanwalt bei DORDA und auf UWG, IP- und Medienrecht spezialisiert.
andreas.seling@dorda.at

NEUE HANDHABE GEGEN "HASS IM NETZ"

Die Polarisierung im Internet, insbesondere auf Social Media-Plattformen, nimmt in Zeiten von Corona und Lockdowns stetig zu. Von Hassparolen betroffene Personen und Unternehmen finden sich oft in einer Zwickmühle zwischen anonymen Postern und wenig auskunftsfreudigen Plattformen wieder. Seit 1.1.2021 ist ein Gesetzespaket in Kraft, das diesen Entwicklungen entgegenwirken und die Durchsetzung von Ansprüchen gegen den "Hass im Netz" erleichtern soll.

Bei Facebook, Instagram & Co erreicht jedes Posting potentiell eine breite Öffentlichkeit. Umso kritischer ist es für Betroffene, wenn auf Plattformen mit einer Millionen-Reichweite unwahre oder ehrenbeleidigende Aussagen verbreitet werden. Von persönlichen Beschimpfungen und Verunglimpfungen sind längst nicht nur Privatpersonen betroffen. Zunehmend liegt das Hauptaugenmerk dabei auch auf Unternehmen und ihren in der Öffentlich-

» Rasches und entschiedenes Gegensteuern kann nicht nur im Anlassfall den Schaden begrenzen, sondern die Täter auch für die Zukunft abschrecken. «

keit stehenden Organen und Angestellten. Wird beispielsweise auf einer öffentlichen Plattform fälschlich behauptet, ein Unternehmen fördere das Mobbing gegen andersdenkende Angestellte, bereichere sich an der Pandemie oder sei Teil einer Verschwörung der "Eliten", ist der Reputationsschaden enorm. Der Betroffene muss dies aber nicht einfach hinnehmen: Rasches und entschiedenes Gegensteuern kann nicht nur im Anlassfall

den Schaden begrenzen, sondern die Täter auch für die Zukunft abschrecken und Plattformbetreiber sensibilisieren.

Rechtsverfolgung erleichtert

Die schon davor bestehenden Anspruchsgrundlagen gegen Ehrbeleidigungen und Rufschädigung, die auch im Internet-Kontext gelten, wurden im neuen Hass im Netz-Bekämpfungspaket noch um einen neuen § 20 ABGB erweitert. Dieser sieht Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung vor, die – erstmals – nicht nur von den betroffenen natürlichen Personen eingeklagt werden können, sondern auch von deren Arbeitgeber. Voraussetzung dafür ist,



dass die Möglichkeiten des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer einzusetzen, nicht un- erheblich beeinträchtigt werden oder die Postings geeignet sind, das Ansehen des Arbeitgebers erheblich zu schädigen. Das ist etwa dann gegeben, wenn etwa behauptet wird, der Arbeitnehmer sei korrupt. Dasselbe gilt, wenn der YouTube-Kanal des Unternehmens über die Kommentarfunktion konsequent mit hasserfüllter Sprache und Beschimpfungen geflutet wird, weil eine persönliche Abneigung gegen ein Vorstandsmitglied besteht.

Für die rasche Unterbindung derartiger, offensichtlicher Rechtsverstöße bietet auch die Zivilprozessordnung ein neues Eilverfahren. Nunmehr kann ohne mündliche Verhandlung sehr rasch ein gerichtlicher Unterlassungsauftrag erlassen werden, der bei besonders schwerwiegenden Nachteilen für den Betroffenen auch sogleich für vollstreckbar erklärt werden kann.

Ein wesentlicher neuer Behelf ist eine Verbesserung im Strafprozessrecht. Häufig erfüllen Hasspostings zwar die Straftatbestände der Ehrenbeleidigung und der Üblen Nachrede, die Täter verstecken sich aber hinter Pseudonymen und sind nicht greifbar. Anzeigen gingen bislang ins Leere, weil bei derartigen Vergehen nur das Opfer selbst anklagen kann und die Staatsanwaltschaft nicht ermitteln durfte. Nunmehr kann bei Gericht ein Antrag auf Auskunfterteilung über Stamm- und Zugangsdaten gestellt werden, sodass über den Provider ermittelt werden kann, wer hinter den jeweiligen Postings steckt. Abzuwarten ist, wie effektiv dieser neue Zugang funktionieren wird.

Zusammenarbeit mit Plattformen notwendig

In der Praxis ist abseits der gerichtlichen Hilfe vor allem die rasche Information des

Plattformbetreibers entscheidend, der oft im Ausland sitzt. Neben dem Poster selbst kann das Opfer der Hasspostings auch vom Plattformbetreiber eine Unterlassung der Verbreitung verlangen, sobald dieser Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt. Dies gilt auch dann, wenn den Anbietern bereits aus der Vergangenheit ähnliche Vorfälle bekannt sind. Die Kunst der Kommunikation besteht hier darin, einerseits schlüssig den Verstoß gegen Rechtsnormen darzustellen, andererseits aber auch darauf hinzuweisen, dass die Nutzungsbedingungen der Dienste selbst durch das Hassposting verletzt werden und die Plattform daher tätig werden muss. Durch die Kombination von Rechtsbehelfen und geschickter Ansprache der Plattformen gelingt es daher am zuverlässigsten, den "Hass im Netz" rasch zurückzudrängen.





Daniela Firulovic ist Rechtsanwältin bei DORDA und auf Vertretung in Wirtschaftsstrafverfahren spezialisiert.

daniela.firulovic@dorda.at



Elias Schönborn ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA und auf Wirtschaftsstrafrecht und Criminal Compliance spezialisiert.

elias.schoenborn@dorda.at

UNTERNEHMEN ALS VERBRECHENSOPFER SCHADENERSATZ IM STRAFVERFAHREN

Privatbeteiligung ist ein mächtiges Werkzeug in der österreichischen Rechtsordnung und erfreut sich seit vielen Jahren großer Beliebtheit. Das Opfer einer strafbaren Handlung – etwa ein durch Betrug geschädigtes Unternehmen – kann durch einen Privatbeteiligtenanschluss auf einfachem Wege zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren geltend machen. Das Strafgericht hat in diesem Fall grundsätzlich nicht nur über den staatlichen Strafanspruch, sondern auch über den Individualanspruch des Privatbeteiligten zu entscheiden, soweit das auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder einfacher weiterer Erhebungen möglich ist.

Vorteile des Privatbeteiligtenanschlusses

Der Privatbeteiligte profitiert davon, dass die Strafverfolgungsbehörden den entscheidungswesentlichen Sachverhalt amtsweilig ermitteln und Beweise, die für die zivilrechtlichen Ansprüche des Privatbeteiligten wesentlich sind, wenn notwendig, auch zwangsweise sicherstellen können. Die Privatbeteiligung ist oftmals der kosteneffizienteste Weg, einen vollstreckbaren Exekutionstitel gegen den Täter zu erlangen. Das liegt daran, dass der Privatbeteiligte im Strafprozess – anders als im Zivilverfahren – keinem Prozesskostenrisiko unterliegt. Außerdem profitiert der Privatbeteiligte

von der verjährungsunterbrechenden Wirkung des Privatbeteiligtenanschlusses.

In einem ersten Schritt ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob vor der Initiierung strafrechtlicher Schritte eine Aufforderung zur Schadensgutmachung, die dem Täter bei vielen Wirtschaftsdelikten die Möglichkeit der straffreien Tätigen Reue (§ 167 StGB) bietet, zielführender ist, als sich sofort an

die Strafverfolgungsbehörden zu wenden. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn man grundsätzlich an einer weiteren Zusammenarbeit mit der betroffenen Person (etwa mit Geschäftspartnern, Geschäftsführern oder Mit-Gesellschaftern) interessiert ist oder wenn auch die Reputation des Unternehmens betroffen ist. Stets ist zu berücksichtigen, dass es nach der Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft kein

» Durch die Vielzahl der dem Privatbeteiligten eingeräumten Rechte kommt diesem eine überaus bedeutende Rolle im Strafverfahren zu. «



“Zurück“ mehr gibt, weil ein einmal eingeleitetes Strafverfahren von Amts wegen weiterzuführen ist, auch wenn der Privatbeteiligte im Nachhinein seinen Privatbeteiligtenanschluss zurücknehmen sollte.

Sachverhaltsdarstellung und Privatbeteiligtenanschluss

Das Opfer einer strafbaren Handlung kann eine Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft einbringen und sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anschließen, wenn es privatrechtliche Ansprüche (typischerweise Schadenersatzforderungen) aus der Tat ableiten kann. In der Sachverhaltsdarstellung werden die Informationen, die zur Begründung des Tatverdachts notwendig sind, aufgearbeitet und die notwendigen Dokumente zur Beurteilung des Tatverdachts als Beilagen angefügt. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und die Staatsanwaltschaft ordnet Ermittlungen durch die Kriminalpolizei an.

Rechte des Privatbeteiligten

Durch die Vielzahl der dem Privatbeteiligten eingeräumten Rechte kommt diesem eine bedeutende Rolle im Strafverfahren zu. Der Privatbeteiligte kann in alle Ermittlungsergebnisse Einsicht nehmen und die für seinen Schadenersatzanspruch wesentlichen Beweise beantragen. Die Strafprozessordnung räumt dem Privatbeteiligten daher die Möglichkeit ein, durch die Ausübung seiner Rechte aktiv am Strafverfahren mitzuwirken und dadurch auch den Gang des Verfahrens wesentlich mitzugestalten.

Bringt die Staatsanwaltschaft eine Anklage ein, hat der Privatbeteiligte das Recht (auch über seinen Vertreter) an der gerichtlichen Hauptverhandlung teilzunehmen und Zeugen, Angeklagte und Sachverständige zu befragen sowie zu seinen eigenen Ansprüchen gehört zu werden. Mithilfe guter Beratung und intensiver Verfahrensvorbereitung kann der Privatbeteiligte durch Ausübung seiner Rechte auf eine Verurtei-

lung des Angeklagten und einen Zuspruch seiner Ansprüche hinwirken.

Auch im Falle einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder einer Verweisung auf den Zivilrechtsweg stehen dem Privatbeteiligten effektive Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zur Verfügung. Selbst wenn diesen nicht stattgegeben wird, bieten die Erkenntnisse und Beweismittel aus dem Strafverfahren oftmals eine großartige Grundlage für die Einbringung einer zivilrechtlichen Klage.

Zusammenfassend ist die Privatbeteiligung ein ausgezeichnetes Rechtsinstitut, das Personen und Unternehmen, die Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind, dabei unterstützt, auf einfachem und kostengünstigen Weg ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen.



Axel Anderl ist Managing Partner bei DORDA und leitet die Praxisgruppe IT/IP und Datenschutzrecht sowie die Digital Industries Group.

axel.anderl@dorda.at



Alexandra Ciarnau ist Rechtsanwältin bei DORDA und auf Datenschutz-, IT-Recht und Digitalisierungsprojekte spezialisiert.

alexandra.ciarnau@dorda.at

WIE BLOCKCHAIN DEN MARKT REVOLUTIONIERT

Blockchain ist viel mehr als nur eine volatile Kryptowährung. Die Technologie erfindet ganze Branchen neu und optimiert Prozesse gewinnbringend. Wie bei jedem technischen Fortschritt üblich, stehen Unternehmer bei der Umsetzung von Blockchain-Projekten vor vielen rechtlichen Herausforderungen. Diese sind aber Großteils zu bewältigen.

Die Vorteile der Blockchain

Die Blockchain ist eine verteilte Datenbank, in der die einzelnen Datensätze mit Informationen durch ein kryptographisches Verfahren aneinandergereiht sind. Die Informationen werden dabei zu Datenblöcken zusammengefasst und durch digitale Fingerabdrücke (Hashes) miteinander verknüpft. Die Blockchain authentifiziert sich durch diese Hashes selbst. Eine Manipulation eines Blocks ist wegen der Verknüpfung nicht möglich und würde zu einem neuen Hashwert führen. Damit würde die Kette unterbrochen. Die Blockchain kann daher zwar unendlich erweitert, aber nicht nachträglich verändert werden.

Jeder der vielen dezentralen Rechner, die an der Blockchain mitwirken, verfügt über eine vollständige und laufend aktualisierte Kopie der gesamten Datenbank. Das trägt

zusätzlich zur Manipulationssicherheit der Blockchain bei.

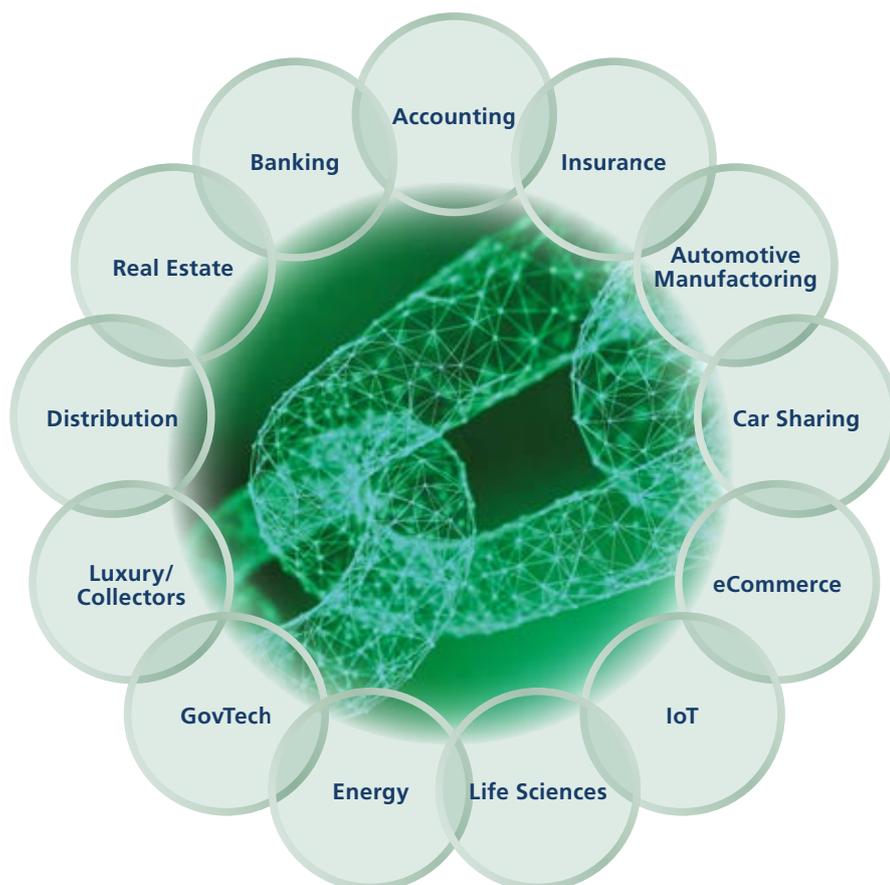
Diese Kernmerkmale der Blockchain – die Fälschungssicherheit und Dezentralität – eröffnen zahlreiche Anwendungsfälle.

Das veranschaulichen auch folgende Beispiele:

- **Kryptowährungen:** Der wohl bekannteste Anwendungsfall ist Bitcoin. Es wäre aber falsch, die Blockchain rein darauf zu reduzieren.
- **Tokenisierung:** Die Blockchain eignet sich sehr gut zur Rechteverwaltung und Authentifizierung von Vermögenswerten. Sie können als non-fungible Token (NFT) auf der Blockchain gespeichert werden. Da sie – anders als eine Kryptowährung – nicht austauschbar sind und ein ganz konkretes Recht repräsentieren, wirkt der NFT dabei wie ein Echtheitszertifikat.

NFTs werden aktuell im Diamanten-, Kunst-, Uhren- und Fahrzeughandel sowie in Online-Game-Stores eingesetzt.

- **Supply Chains:** Darüber hinaus ermöglicht die Blockchain-Technologie die Herkunft und zugesagten Produktionsbedingungen von Waren automatisiert zu prüfen. Dadurch wird manueller Aufwand erheblich gesenkt.
- **Smart Contracts:** Smart Contracts sind – anders als ihr Name suggeriert – sehr einfach gestrickt. Sie erlauben auf einem binären System den Abschluss standardisierter Verträge. Sie eignen sich zB insbesondere für die Automatisierung von Schadensregulierungen und werden daher schon von Versicherungen eingesetzt.
- **Immobilien- und Baubranche:** Die Immobilien- und Baubranche setzt auf unterschiedlichen Ebenen auf die Blockchain auf: Neben der schon erwähnten Supply Chain wird die Blockchain auch



zur Überwachung des Baufortschritts und der Koordination, aber auch zur Immobilienfinanzierung und Tokenisierung von Rechten an Wohnungen oder Eigentümergemeinschaften eingesetzt.

Rechtliche Herausforderungen

Anders als zB schon in Liechtenstein oder der Schweiz gibt es in Österreich noch kein Blockchain-Gesetz. Die heimische Rechtsordnung ist aber überwiegend technologie-neutral ausgestaltet. Daher kann in vielen Bereichen mit den bestehenden Regelungen ein Auslangen gefunden werden. In allen Fällen stellt aber der Datenschutz eine echte Herausforderung dar. Aber auch hier sind Lösungen möglich.

Zu den rechtlichen Implikationen der bekanntesten Use Cases:

- **Krypto-Assets:** Beim Tokenisieren von Vermögenswerten steht das Sachenrecht im Mittelpunkt. Nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) können Eigentumsrechte nur an körperlichen Sa-

chen bestehen. In Anlehnung an die digitale Verbriefung von Inhaberaktien wird aber eine weitgehend analoge Anwendung der sachenrechtlichen Regelungen auf Krypto-Assets vertreten. Mit diesem Kunstgriff lassen sich – wie auch der aktuelle NFT-Boom zeigt – Krypto-Assets auch handeln. Die Übertragung erfolgt dabei idR durch Besitzanweisungen.

- **Smart Contracts:** Smart Contracts sind rechtlich als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzuordnen und unterliegen damit der Geltungs- und Inhaltskontrolle, wie etwa dem Sittenwidrigkeitsverbot. Im B2C-Bereich müssen sie zusätzlich den strengen konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen. Das stellt in der Praxis oft eine große Hürde dar, weil das Konsumentenschutzgesetz nicht gerade fortschrittsfreundlich ist.

- **FinTech:** Die FinTech-Branche kommt mit dem bestehenden Rechtsrahmen nicht umfassend aus. Es fehlen noch zahlreiche rechtliche Klarstellungen. Seit 1.9.2020 können FinTech-Unternehmen aber innovative Geschäftsmodelle in einer Regulatory Sandbox für einen begrenzten Zeitraum unter der Aufsicht der FMA testen und trainieren. Dadurch wird die nötige aufsichtsrechtliche Kontrolle gewährleistet und Innovationen und Wachstum auch in Österreich gefördert.
- **Prozessautomatisierung:** Wird die Blockchain-Technologie zur Prozessautomatisierung oder für Zugriffs-Management-Systeme in private Distributed Ledgers eingesetzt, steht der Datenschutz im Fokus. Die Kennnummern (Keys), unter denen die Teilnehmer in der Blockchain auftreten, sind nach herrschender Meinung als personenbezogene Daten zu werten. Daher sind insbesondere die Notwendigkeit von Auftragsverarbeitervereinbarungen, die Rechtfertigung von etwaigen Datentransfers in Drittstaaten und der Umgang mit Betroffenenbegehren zu prüfen. Das ist bei privaten Blockchains leichter umzusetzen als in den öffentlichen Anwendungen.

Fazit

Die echte Herausforderung bei der Umsetzung von Blockchain-Projekten besteht darin, die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen auf innovative Geschäftsmodelle anzuwenden. Das erfordert neben einem soliden juristischen Know-how auch vernetztes Denken und einen gewissen Weitblick. In vielen Bereichen gibt es mittlerweile schon gangbare Wege, wie der neuen Technologie auch im Rahmen des aus der Zeit von Maria Theresia stammenden ABGB zum Durchbruch verholfen werden kann.

» Die Blockchain-Technologie ist rechtlich sehr facettenreich und für viele Branchen spannend. «



Martin Brodey ist Managing Partner bei DORDA und Leiter des Private M&A Teams.
martin.brodey@dorda.at



Andreas Mayr ist Partner bei DORDA und Leiter des Public M&A- und Kapitalmarktteams.
andreas.mayr@dorda.at



Mike Schaunig ist Rechtsanwaltsanwarter bei DORDA und auf M&A spezialisiert.
michael.schaunig@dorda.at

SPACS 2021 AUF DEM VORMARSCH

Borsethige Unternehmen erhalten durch sogenannte Special Purpose Acquisition Companies (kurz: SPACs) alternative Moglichkeiten fur einen schnellen und sicheren Weg an die Borse. Verkaufern dieser Unternehmen bieten SPAC-Deals attraktive Exit-Moglichkeiten.

Immer wieder gibt es Kritik daran, dass ein Borsegang zu aufwendig und langwierig ist und zum Teil groe Transaktionsunsicherheit und beachtliche Kapitalmarktexposure mit sich bringt. Eine mogliche Losung dafur sind SPACs. Dabei handelt es sich um ein Akquisitionszweckunternehmen, eine leere bereits borsennotierte Mantelgesellschaft, die selbst keine operativen Geschafte betreibt.

Ziel von SPACs ist die Kapitalbeschaffung fur den Erwerb einer (seltener: mehrerer) operativen Zielgesellschaft im Rahmen eines in der Satzung des SPACs vorgegebenen Akquisitionsrahmens. Zum Zeitpunkt des SPAC-Investments steht das Zielunternehmen noch nicht fest, und die Investoren wissen noch nicht, in welches Unternehmen

ihr Geld letztlich investiert wird. Als vorgegebener Zeitrahmen fur die Akquisition eines passenden Zielunternehmens werden zumeist 18 – 24 Monate gewahlt. Das letzte Wort bei der Auswahl des Zielunternehmens haben die Aktionare des SPACs. Je nach Ausgestaltung der Satzung mussen sie der Wahl des Targets mit 60 – 80 % Mehrheit zustimmen, wobei gegen eine solche Transaktion stimmende Aktionare ihre anteilige Beteiligung am SPAC zururckfordern konnen. Wird eine passende Zielgesellschaft auserkoren, kommt es zum sogenannten "De-SPAC" – also zum Einstieg in das Target. Das SPAC wird zum operativen Unternehmen, das die Zielgesellschaft faktisch absorbiert. Das damit erworbene Unternehmen kommt quasi "uber die Hintertur" zu einem Borselisting. Hat das SPAC am Ende der Laufzeit hingegen keine Akquisition durchgefuhrt, wird es aufgelost und das gesammelte

Kapital wird (zT verzinst) an die Investoren ruckuberwiesen. Fur Sponsoren eines solchen SPACs stellt dies eine herbe Niederlage dar, weshalb in der Regel groer Akquisitionsdruck herrscht.

Vorteile

Die Vorteile einer SPAC-Transaktion fur Zielgesellschaften liegen insbesondere in der starken Einschrankung von IPO-Vorbereitungsarbeiten. Dazu zahlt die Erstellung eines Prospekts oder die Organisation von Roadshows. Ebenso ist mit einem reduzierten Risiko des IPO Pricings sowie der Kursvolatilitat nach Erstnotiz im Zuge eines klassischen Borsegangs zu rechnen.

Der traditionelle Borsegang kann fur ein Unternehmen steinig und mit groer Bewertungsunsicherheit behaftet sein. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung mit einem SPAC

» Der starke Aufwartstrend von SPACs wird durch die weltweite Corona-Pandemie angefacht. Es mangelt derzeit nicht an beteiligungswilligen Investoren. «

steht hingegen die Bewertung der Zielgesellschaft bereits fest und die Börsennotiz ist garantiert – alles von Vorteil für die Zielgesellschaft. Zusätzlich wird der starke Aufwärtstrend von SPACs durch die weltweite Corona-Krise angefacht. Bedingt durch die anhaltende Pandemie wurden einige der für 2020 und 2021 geplanten Transaktionen (so auch im Bereich Private Equity, das durchaus als Konkurrenzmodell zu SPAC gesehen werden kann) aufgeschoben. Aktuell mangelt es also nicht an beteiligungswilligen Investoren: bereitgestelltes Kapital wartet darauf, investiert zu werden. Die nicht proportional zu ihren nachgefragten Targets ansteigende Zahl an neuen SPACs führt gleichzeitig dazu, dass es eher zu einer Über- als Unterbewertung von Zielgesellschaften kommen wird. Dadurch werden die operativen Gesellschaften sich das für sie passendste SPAC auswählen können. Für verkaufswillige Gesellschafter eines potentiellen Zielunternehmens kann eine SPAC-Transaktion eine attraktive Alternative zu einer herkömmlichen M&A-Transaktion sein, vorausgesetzt, die Zielgesellschaft ist bereits börsereif.

Unter Umständen ist es jetzt möglich, einen höheren Verkaufserlös über eine SPAC-Transaktion im Vergleich zu einer herkömmlichen M&A-Transaktion zu erzielen.

Für Investoren ist das Risiko, sich an einem SPAC zu beteiligen, bis zum De-SPAC im Normalfall relativ überschaubar. Schlussendlich stehen sie vor der Wahl, ein Target freizugeben oder ihr Kapital aus dem SPAC verzinst retour zu erhalten. Somit können sie konkrete Risiken abwägen, sobald das potentielle Target bestimmt ist.

Grundsätzlich erhöht sich die SPAC-Transaktionssicherheit durch ihre Gründer bzw Sponsoren. Diese sind vorwiegend angesehene Persönlichkeiten aus dem Private Equity Bereich oder Experten der jeweiligen Branche mit einem starken Track Record. Sie sind es, die einen reibungslosen und erfolgreichen Transaktionsablauf gewährleisten.



Nachteile

2020 lag die wirtschaftliche Entwicklung von SPACs unterhalb vergleichbarer Indizes. Aufgrund fehlender Langzeitdaten ist aber nicht auszuschließen, dass SPACs die jeweiligen Indizes mittel- oder langfristig überholen. Ein Aufwärtstrend ist dabei erkennbar.

Aufgrund des begrenzten Zeitraums, innerhalb dessen ein geeignetes Unternehmen gefunden werden kann, besteht für Sponsoren (und somit für das SPAC) die Gefahr, dass sie übereilte Investmententscheidungen treffen oder das Zielunternehmen überbewerten. Der voreilige Fokus auf Targets, die noch nicht börsereif sind, kann dazu führen, dass SPACs Renditeerwartungen nicht erfüllen und vor allem für Kleinanleger unattraktiv sein können.

Internationale sowie nationale Aussichten

Die mit Abstand größte Anzahl der zurzeit existierenden SPACs notieren an der New

York Stock Exchange oder an der NASDAQ. Zuletzt wurden aber auch in Europa vermehrt SPACs aufgesetzt. Ob SPACs einen dauerhaften Trend widerspiegeln, bleibt abzuwarten. Die jüngste Entwicklung ist jedenfalls beeindruckend: Vor 2017 gab es jährlich weltweit etwa 14 neue SPACs, 2019 waren es 59 und 2020 bereits 248. Mit Ende Februar 2021 verzeichnet das aktuelle Jahr bereits 189 neue SPACs, was eine Prognose auf ca. 1.000 Stück mit Ende des Jahres nicht unrealistisch erscheinen lässt. In den USA haben SPACs bereits zur Folge gehabt, dass die Anzahl von IPOs die Zahl von Delistings wieder überholt haben – grundsätzlich ein gutes Zeichen für den Kapitalmarkt.

In Österreich wird man auf SPACs mit Notiz an der Wiener Börse wohl noch etwas warten müssen. Allerdings könnte Österreich über interessante Targets für SPAC-Transaktionen verfügen. Wir gehen deshalb davon aus, dass österreichische Unternehmen, die bereits börsereif sind, attraktive Zielunternehmen für an amerikanischen oder europäischen Börsen notierende SPACs sein könnten.



Francine Brogyányi ist Managing Partnerin bei DORDA und Leiterin der Life Sciences Practice Group.
francine.brogyanyi@dorda.at



Elena Lanmüller ist juristische Mitarbeiterin bei DORDA und auf Arzneimittelrecht spezialisiert.
elena.lanmueller@dorda.at

COVID-19-IMPfstOFFE: WAS STIMMT WIRKLICH?

Noch nie gab es so viele Impffexperten. In Foren, sozialen Medien und am Stammtisch wird die Beschaffung, Auslieferung und Sicherheit von Impfstoffen hitzig diskutiert. Was stimmt aber wirklich? Ein Faktencheck zu drei der am meisten besprochenen Fragen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfstoffen:

Warum stoppt die EU nicht den Export von Impfstoffen?

Tatsächlich ist es so, dass die EU Kommission im Jänner 2021 auf Grundlage der Verordnung 2015/479 einen Transparenz- und Genehmigungsmechanismus für die Ausfuhr von COVID-19-Impfstoffen beschlossen hat. Demnach müssen Exporte für Impfstoffe, für die es mit der EU eine garantierte Abnahmemenge gibt, angemeldet und genehmigt werden. Eine Genehmigung ist nur dann möglich, wenn dadurch die mit der EU vereinbarten Abnahmemengen nicht gefährdet werden.

Um aber dennoch zu gewährleisten, dass die EU ihren solidarischen Verpflichtungen nachkommt, sieht die VO Ausnahmen für die Ausfuhr in bestimmte Länder (zB Über-

seegebiete der EU und Nachbarländer) sowie im Zusammenhang mit humanitärer Soforthilfe vor. Die Exportbeschränkungen sollten ursprünglich bis 31.3.2021 gelten, wurden aber bis Ende Juni verlängert. Eine weitere Verlängerung ist möglich. Am 24.3.2021 verkündete die EU-Kommission überdies zusätzliche Erfordernisse für die Genehmigung von Impfstoff-Exporten. Eine Ausfuhr soll in Zukunft auch im Hinblick auf die Kriterien der Gegenseitigkeit und der Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Somit ist nunmehr auch ausschlaggebend, ob das Bestimmungsland die Ausfuhr von Impfstoffen beschränkt und ob im Bestimmungsland bessere oder schlechtere Bedingungen als in der EU im Hinblick auf die epidemiologische Lage, die Impfquote und Impfstoffvorräte herrschen. Derzeit wären daher Impfstoffexporte in Länder wie zB

die USA, Großbritannien oder Australien wohl nicht möglich.

Wer haftet für Nebenwirkungen?

In der öffentlichen Diskussion wird immer wieder kolportiert, die EU hätte den Impfstoffherstellern die Produkthaftung umfassend abgenommen.

Ein Blick auf den veröffentlichten Vertrag mit AstraZeneca zeigt aber, dass die EU keine pauschale Haftungsübernahme vereinbart hat. Vielmehr ist in Punkt 14.1 des Vertrages festgehalten, dass die EU die Impfstoffhersteller nur insofern schadlos hält, als dem Betroffenen ein Schadenersatz gerichtlich zugesprochen oder – mit Zustimmung der EU – mit dem Betroffenen ein Vergleich geschlossen wurde. Der Impf-



stoffhersteller bleibt sohin gegenüber den Patienten primär gemäß den Produkthaftungsgesetzen des jeweiligen Mitgliedsstaates haftbar. Hier kann es – je nach Mitgliedsstaat – durchaus Unterschiede zB in der Beweislast und in der Höhe des möglichen Schadenersatzes geben.

In Österreich besteht überdies für Betroffene die Möglichkeit, eine Entschädigung für Impfschäden vom Bund auf Grundlage des seit 1973 bestehenden Impfschadengesetzes zu beantragen. Voraussetzung ist – neben einem Impfschaden – dass die Impfung durch Verordnung empfohlen wird. Österreichischen Betroffenen steht somit neben oder zusätzlich zum Gerichtsweg, auch dieser Weg offen, um Impfschäden geltend zu machen.

Kann Österreich mit Sputnik V impfen?

Für die zentrale Zulassung von COVID-19-Impfstoffen ist die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) zuständig, die derzeit

in einem beschleunigten Verfahren die Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität der Impfstoffe – darunter auch Sputnik V – bewertet. Der mögliche Einsatz von Sputnik V bietet in Österreich derzeit ausreichend Gesprächsstoff. Denn

in Österreich – wie auch in Ungarn, wo Sputnik V bereits verwendet wird – wäre es möglich, aufgrund einer nationalen Notzulassung Sputnik V

einzusetzen. Die Verantwortung für diesen Einsatz hätte dann aber ausschließlich die Republik Österreich. Gemäß Artikel 5 Abs 2 der RL 2001/83/EG wird der Mitgliedsstaat nämlich verpflichtet, den Hersteller und den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Impfstoffes von administrativen und zivilrechtlichen Haftungen auszunehmen, wenn die Notfallverwendung vom Mitgliedsstaat empfohlen oder vorgeschrieben wird. Eine nationale Notfall-

zulassung von Sputnik V führt daher zu einer Haftungsübernahme durch den österreichischen Staat. Gleichzeitig kann bezweifelt werden, dass durch eine solche Notzulassung wirklich viel Zeit gewonnen

werden kann, zumal die österreichische Behörde auch die Sicherheit und Wirksamkeit des Impfstoffes zu prüfen hätte. Eine Prüfung, die die EMA aber bereits

begonnen hat. Eine schnellere Entscheidung durch die österreichische Behörde ist auch – aufgrund der damit allenfalls einhergehenden Konsequenzen – wohl für die österreichische Bevölkerung nicht wünschenswert.

» In der Impfdiskussion ist es wichtig, politische Ansagen einem rechtlichen Faktencheck zu unterziehen. «

#WELTFRAUENTAG

“Frauen fehlt es an dem für die juristische Profession unerlässlichen logischen Denk- und Urteilsvermögen.”
Starke Frauen beweisen tagtäglich das Gegenteil.



»» Women's rights
are human rights ««
am 8. März aber auch
an jedem anderen
Tag im Jahr.

In der mehr als sechshundertjährigen Geschichte der Juristen an der Universität Wien war dies lange Zeit die gängige Begründung, um Frauen nicht zum Studium zuzulassen. Erst im Sommersemester 1919 war es soweit, 1929 wurde eine Wienerin schließlich erste Anwältin Österreichs. Durch viel harte Arbeit und unzählige Pionierinnen hat sich die Situation für österreichische Frauen zwar wesentlich verbessert, von einer Gleichstellung der Geschlechter kann aber auch heute noch nicht gesprochen werden, weder in der Juristerei, noch in anderen Berufsgruppen und Lebenslagen.

Umso wichtiger ist die Notwendigkeit des Weltfrauentages. Seit mittlerweile 100 Jahren wird dieser am 8. März begangen. Ein Tag, der mit Stereotypen brechen und die Missstände bei der Geschlechtergleichstellung aufzeigen soll. Ging es zu Beginn vor allem um die Forderung nach dem freien und geheimen Frauenwahlrecht, stehen heutzutage Themen wie gleiches Gehalt für gleiche Arbeit ebenso im Mittelpunkt wie die Selbstbestimmung der Frau und die Problematik der Gewalt an Frauen und Mädchen.

Den Tag feiern, gleichzeitig aber die Probleme ansprechen und Lösungswege aufzeigen war am 8. März auch ein Ziel von DORDA. Moderatorin Jacqueline Reich führte deshalb durch verschiedene Gesprächsrunden und Diskussionen. So gaben DORDA Managing Partnerin, Francine Brogyányi, und Rechtsanwältin, Magdalena Nitsche, einen Einblick in ihren Arbeitsalltag als Anwältinnen in einer Großkanzlei. Sie sprachen über generationsbedingte Veränderungen, diskutierten, ob der Karriereweg für Männer leichter ist als für Frauen und teilten ihre Einschätzung bei der Akzeptanz von "Karriere als Vater" und "Karriere als Mutter". Zukunftsaussichten rund um das Programm women@DORDA und Karrieretipps für junge Juristinnen rundeten dieses Gespräch ab.

Über die Frage, ob die Krise eine Chance für Frauen ist, ging es in einer Panel-Diskussion mit Silvia Kaupa-Götzl (Vorständin der Österreichischen Postbus AG), Gabriele Költringer (Geschäftsführerin FH Technikum Wien), Jasmin Soravia, (Geschäftsführerin Kollitsch & Soravia Immobilien GmbH und Mitglied des Aufsichtsrates der Caverion Group Helsinki), Claudia Winkler (Harvard-Absolventin, internationale Rednerin und Verhandlungstrainerin) und Magdalena Brandstetter (Partnerin und Co-Head der Real Estate Practice Group von DORDA).



Die Runde diskutierte, ob sich durch Corona alte Rollenbilder und Geschlechterstereotype verfestigt haben auch ein Umdenken stattfand, wie sich die Diversität in den einzelnen Unternehmen gestaltet und ob eine Frauenquote Verbesserungen bringen könnte.

Zum Abschluss gab Katja Schuh (Karrierecoach und Moderatorin des Podcasts Female Leader Stories) einen Einblick in Eigenschaften erfolgreicher Frauen und Tipps für ein berufliches Weiterkommen. Denn obwohl Frauen so gut ausgebildet sind wie nie zuvor, sind sie in Entscheidungs- und Führungspositionen stark unterrepräsentiert.

Laut Statistik Austria lag der Anteil an Frauen in Geschäftsführungen bei den 200 umsatzstärksten österreichischen Unternehmen Anfang 2020 bei gerade mal acht Prozent und ist das zweite Jahr in Folge gesunken.

Der Weltfrauentag. Bei DORDA ein Tag voller wichtiger Gespräche – mit Frauen, für alle. Immerhin ist die Gleichstellung keine reine Frauensache. Auch Männer sollen und müssen ihre Tätigkeiten hinterfragen und die Gleichstellung der Geschlechter in jeglicher Hinsicht fordern und fördern. Es braucht Mut zur Veränderung, denn nur gemeinsam schaffen wir es, dass nicht noch mehr Wortkreationen wie "Mansplaining", "Maninterrupting" oder "Manspreading" entstehen. Ein respektloser Umgang mit Frauen muss der Vergangenheit angehören und eine Gleichstellung der Geschlechter gelebt werden, wovon sowohl Frauen als auch Männer profitieren.

Silvia Kaupa-Götzl, Gabriele Költringer, Jasmin Soravia, Claudia Winkler (im Uhrzeigersinn)



DER EINGESCHLAGENE KURS TRÄGT BEREITS FRÜCHTE

Dem Leitsatz "herausfordernde Zeiten erfordern innovative Lösungen" folgend, lenkt das Partner-Trio Francine Brogyányi, Axel Anderl und Martin Brodey seit zwei Jahren die Geschicke von DORDA und wurde Anfang 2021 wiedergewählt.

Dabei zeigt sich, dass die Kanzlei vom eingeleiteten Innovationsschub nicht nur im vorangegangenen Krisenjahr wirtschaftlich profitiert hat, sondern auch bei den Next-Gen Attorneys punkten konnte. Speziell im Rahmen des mehrfach ausgezeichneten Mentoring-Programms women@DORDA fördert die Kanzlei, bereits seit 2016, gezielt Frauen für Führungspositionen. Aktuell sind 50 % Anwältinnen und rund 55 % Rechtsanwaltsanwärterinnen bei DORDA tätig.

Neben dem Faktor Mensch liegt das zentrale Augenmerk des wiedergewählten Managements auf der fortschreitenden Digitalisierung und dem nachhaltigen Wirtschaften. Die interdisziplinär eingesetzten DORDA-Kraftzentren – Digital Industries Group und Sustainability Practice Group – kombinieren Know-how in verschiedensten Rechtsbereichen, die für unsere Mandanten von Bedeutung sind.

Mit der Ernennung von Magdalena Brandstetter, Stephan Steinhofer und Nino Tlapak steigen drei Anwälte zu Partnern auf, die sich seit vielen Jahren in wichtigen Wachstumsbereichen der Kanzlei verdient gemacht haben.

Magdalena Brandstetter (32) ist seit 2013 für DORDA tätig. Sie ist Spezialistin für Real Estate M&A, Hospitality sowie Liegenschafts- und Mietrecht und verfügt

über umfangreiches Know-how in der Beratung österreichischer und internationaler Mandanten. Zuletzt beriet Magdalena Brandstetter unter anderem die Joint

» Unser Ziel ist es, die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen in der Kanzlei weiter zu steigern und aus diesem Pool an top-ausgebildeten und motivierten Juristinnen neue Partnerinnen zu ernennen. «



Francine Brogyányi
Managing Partnerin bei DORDA



Venture Partner UBM Development und S IMMO beim Verkauf des "Quartier Belvedere Central 1, 2 & 7". 2020 wurde sie bei Legal 500 als Rising Star in der Kategorie Real Estate ausgezeichnet.

Stephan Steinhofer (34) startete im Jahr 2011 seine Karriere bei DORDA. Der anerkannte Experte für Zivil- und Handelsstreitigkeiten berät eine Vielzahl von natio-

» Zu unseren Kernaufgaben zählt das erfolgreiche Heranführen und Etablieren der nächsten Anwalts-generation. Mit der Ernennung von drei neuen Partnern, aus dem eigenen Nachwuchs, konnten wir heuer bereits ein deutliches Zeichen dazu setzen. «

Axel Anderl, Managing Partner bei DORDA



Magdalena Brandstetter, Stephan Steinhöfer und Nino Tlapak (v.l.n.r.) sind nun Partner bei DORDA.

Nino Tlapak (33) ist 2009 als Student zu DORDA gestoßen und seit 2012 im IT-, IP- und Datenschutz-Team tätig. Seine Schwerpunkte umfassen Datenschutz, Cybersicherheit, Outsourcing und insbesondere Cloudverträge. Die jahrelange Praxiserfahrung wendet er auch in seiner Rolle als externer Datenschutzbeauftragter für ausgewählte Mandanten an. Nino Tlapak ist seit 2018 im Legal 500 Ranking TMT als Next Generation Lawyer gelistet. 2020 wurde er als Rising Star für TMT und Data Protection & Data Privacy gerankt.

nalen und internationalen Mandanten in den Bereichen vertragliche Gewährleistung und Schadenersatzansprüche, Streitigkeiten im IT-Bereich, öffentliche Finanzierung und Kultur sowie in Post-M&A-Konflikten. Der gebürtige Eisenstädter vertrat die Esterhazy-Stiftungsgruppe bei der erfolgreichen Lösung des Konflikts mit dem Land Burgenland.

» Hinter der DORDA Digital Industries Group und der Sustainability Practice Group steht der Leitgedanke, unseren Mandanten als innovativer und kreativer Ratgeber und Partner zur Seite zu stehen. «

Martin Brodey
Managing Partner bei DORDA



NEU BEI DORDA



Patricia Backhausen (29) ist seit 2019 im Corporate/M&A-Team von DORDA tätig und setzt ihren beruflichen Schwerpunkt auf technologiebezogene M&A-Transaktionen. Als Co-Leiterin der Digital Industries Group erstreckt sich ihr Tätigkeitsfeld von der Begleitung innovativer Tech-Start Ups bis hin zur Beratung von globalen Playern bei der Gründung von Joint Ventures im Technologiebereich. Weiters berät sie auch im Glasfaserbereich sowie bei grenzüberschreitenden Research-Kooperationen im Technologiesektor.



Alexandra Ciarnau (27) ist seit 2016 im IP/IT- und Datenschutzteam von DORDA tätig. Ihre besonderen Schwerpunkte liegen im IT-, Daten- und Konsumentenschutz. Sie berät Mandanten bei innovativen Digitalisierungsprojekten in den Bereichen Künstliche Intelligenz und Blockchain. Zudem unterstützt sie bei der Umsetzung von B2B-/B2C-Plattformen sowie Whistleblowing-Hotlines. Alexandra Ciarnau ist Mitglied der interdisziplinären DORDA Digital Industries Group sowie der Sustainability Practice Group.



Julia Haumer-Mörzinger (32) vereint juristische Expertise mit fundiertem technischen Wissen, das sie sich aufgrund ihrer technischen Ausbildung im Bereich Hochbau aneignen konnte. Darüber hinaus verfügt Haumer-Mörzinger, als Ingenieurin, über bautechnisches Know-how, das sie seit 2015 in verschiedenen juristischen Fragestellungen des Immobilien- und Baurechts erfolgreich umsetzen konnte. Die frischgebackene Rechtsanwältin unterstützt seit Anfang April 2021 das Real Estate & Construction-Team bei DORDA.



Lukas Herrmann (31) ist seit 2017 bei DORDA. Er verfügt über fundierte Kenntnisse in der Abwicklung und Strukturierung von komplexen nationalen sowie internationalen M&A-Transaktionen. Lukas Herrmann hat während seiner Tätigkeit bei DORDA von der ersten Finanzierungsrunde bei Start-ups bis hin zur Übernahme einer teilstaatlichen Aktiengesellschaft umfassende Expertise erworben. Allen voran verfügt er über tiefgehende Branchenkenntnisse im Bereich der regulierten Industrie.



Edith Ludwig (52) ist seit 1998 beedete Steuerberaterin. Ihr beruflicher Schwerpunkt liegt in der umfassenden steuerlichen Beratung von Unternehmen und Privatstiftungen. Ihr Spezialgebiet ist die Umsatzsteuer. Das deutsche Magazin JUVE schrieb 2019 über Edith Ludwig, sie sei eine phantastische Umsatzsteuerrechtlerin, aber dabei immer bodenständig geblieben. Die dreifache Mutter verfügt über langjährige Erfahrung bei der Unterstützung von Betriebsprüfungen und Steuerverfahren vor Finanzgerichten.



Axel Anderl
+43-1-533 4795-23
axel.anderl@dorda.at



Nino Tlapak
+43-1-533 4795-23
nino.tlapak@dorda.at

EUROPRIVACY™/®

DORDA has been selected and qualified as Europrivacy™/®^[1] official partner by the European Centre for Certification and Privacy. We support and prepare our clients for certifying the conformity of their data processing activities with Europrivacy and the European General Data Protection Regulation (GDPR):

12 GOOD REASONS TO CHOOSE EUROPRIVACY



European and GDPR by design funded by the European Commission.



Continuously updated to align with the evolution of regulations and jurisprudences.



Extensible to complementary national and domain specific obligations.



Applicable to emerging technologies.



Highly reliable with systematic assessments.



Time and cost efficient thanks to its innovative methodology.



ISO compliant and easily combinable with ISO 27001.



Comprehensive and applicable to almost any data processing activities.



Independent and managed by an international board of experts.



Online resources, tools, and support.



Global ecosystem of qualified partners and experts.



Research and Innovation empowered.

^[1] Europrivacy is an international trademark registered in several jurisdictions.



More About Europrivacy:
www.europrivacy.com
<https://www.dorda.at/en/areas-practice/it-and-e-commerce/europrivacytm>

ZEIT ZUM FREUEN -

DENN UNSERE GUTE ARBEIT IST NICHT UNBEMERKT GEBLIEBEN.

Eine Auswahl unserer jüngsten Auszeichnungen und Rankings:



Best Law Firm for Women
in Austria



Bundesministerium
für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort



Best National Law Firm
in Europe for Women
in Business Law

D O R D A

IMPRESSUM Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, T +43-1-533 4795-0, www.dorda.at · Für den Inhalt verantwortlich: Bernhard Müller · Redaktionsteam: Bernhard Müller, Georg Jünger, Susanna Janovsky, Natalie Plhak · Gestaltung & Layout: prokesch · grafik & design · Fotos: Natascha Unkart & Isabelle Köhler, Walter Sieberer, Georg Wilke; iStock.com: justinmedia; AdobeStock: iQoncept; Shutterstock.com: Alexander Kirch, IvanDbajo, Leremy, maxsattana, Pixelbliss, Sashkin; Unsplash: Diana Polekhina, Max Kleinen, Nathan Dumlao · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit. Gedruckt in Österreich, Steinhauser Bildbearbeitung und Druck GmbH, Stand 29.4.2021.



UW 1262

